

Die „Denkmalzone Steinstraße“

Vorbemerkungen:

1. Auf Vorschlag des „Fördervereins Bergbau und Hüttenwesen der Verbandsgemeinde Flammersfeld e. V.“ erklärte die Kreisverwaltung Altenkirchen in ihrer Funktion als Untere Denkmalschutzbehörde den von der Grube Louise (Bürdenbach) bis zur Kreisstraße K4 bei Horhausen führenden ehemaligen Erzabfuhrweg am 27. Juni 2005 zur „Denkmalzone Steinstraße“.^{1,2} Dieser Initiative schlossen sich die Anliegergemeinden an.
2. Mit der Unterschutzstellung dieses Weges wird dem Gewerbezug Eisenerzbergbau, der nachweislich die Region um Horhausen über viele Jahrhunderte geprägt hat, exemplarisch Rechnung getragen. Sie umschließt in deutlicher Weise neben dem wirtschaftlichen Aspekt der traditionsreichen Bergbautätigkeit der heimischen Bevölkerung während vieler Generationen sekundär auch den Hinweis auf die ehemalige soziale Situation der Menschen im Umkreis der Gruben auf dem „Horhausener Spateisenstein-Gangzug“.
3. Nach einer langen, bisher noch nicht exakt datierten Phase der Eisenerzverhüttung in unmittelbarer Nähe der zu Tage tretenden Erzgänge der Region mit Hilfe der so genannten Rennofentechnik, die bis zum Übergang des Mittelalters zur Neuzeit andauerte³, folgte nach heutigem Forschungsstand ab etwa der Mitte des 15. Jahrhunderts das Zeitalter der Verhüttung der heimischen Eisenerze in Talhütten. Die zu Gebote stehende Wasserkraft der Bäche sicherte den Betrieb vorindustrieller Hüttenwerke, deren Produkte schon seriell und in bemerkenswert hoher Präzision sowie in beachtenswert großem künstlerischen Niveau⁴ hergestellt wurden. Zu nennen sind die „Alte Hütte“ im Hombachtal und die „Neue Hütte“ im Grenzbachtal in der ehemaligen churtrierischen „Herrschaft Horhausen – Peterslahr“.⁵ Ihren Eisenerzbedarf konnten diese Hütten in ausreichenden Mengen durch die Förderung der unweit ansässigen Gruben decken. Lange Anfuhrwege entfielen.
4. Längere Anfuhrwege waren zwischen den Horhausener Gruben und den größeren Hütten „Rasselstein“⁶ und „Raubacher Hütte“ erforderlich.⁷ Deren gesteigerter Erzbedarf ließ erstmals die Notwendigkeit befestigter und besonderer Erztransportwege deutlich werden.

Der Verbund der Horhausener Gruben und der Sayner Hütte unter Churtrier

Das Jahr 1769 muss für die Bergbauregion um Horhausen als entscheidender Wendepunkt bezüglich der Intensivierung des Erzabbaus, vor allem aber hinsichtlich des erforderlich gewordenen Erztransportes auf weiten Anfuhrwegen betrachtet werden. Ausschlag gebend war die aus wirtschaftspolitischer Sicht geradezu revolutionäre Entscheidung des Trierer Churfürsten Clemens Wenzeslaus, innerhalb seiner Trierischen Landeshoheit die Erzregion

¹ Namensklärung: Auf diesem Fahrbahn wurde Eisenstein transportiert „Stein“ in der Fachsprache der Bergleute = Eisenstein.

² Kopie der Rechtsverordnung im Anhang.

³ Zahlreiche Rennofenstandorte in der Region sind bekannt. Ihre wissenschaftliche Erkundung und Auswertung steht im Gegensatz zur Erzregion des Siegerlandes noch aus.

⁴ z. B. Ofen-, Kamin- und Takenplatten.

⁵ Siehe dazu: Albert Schäfer: Die „Alte“ und die „Neue Hütte“: zwei vergessene Stätten rheinischer Eisengießkunst“; in: Fischbacher Hefte 2011 und 2012.

⁶ Fürstlich Wiedischer Betrieb bei Neuwied, später im Besitz der Hüttengewerken Remy. Erztransport über Gierenderhöhe, Rengsdorf, Ober- und Niederbieber, Wied vor Heddesdorf.

⁷ Betreiber: Hüttengewerken Freudenberg. Erztransport in Richtung Bruchermühle, Döttesfeld, Seifen, Holzbachtal aufwärts bis Raubach.

Horhausen-Peterslahr mit der Hüttenregion Sayn bei Bendorf⁸ wirtschaftlich und organisatorisch zu verknüpfen. Damit war verbunden, den Erztransport von den Horhausener Gruben nach Sayn zu institutionalisieren. Entfernungen von 24 km bis 34 km, je nach Grubenstandort, waren mit Pferdefuhrwerk täglich zu bewältigen. Eine unterdessen reichhaltige Literatur zur Geschichte der Sayner und der unweit davon gelegenen Mülhofener Hütte widmet sich in ihrer Gesamtheit u. A. diesem Erztransport.⁹

Bemerkenswert ist, dass sich der Erztransport mit Pferdefuhrwerk nahezu unverändert über den Zeitraum von 1769 bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts trotz mehrfacher Besitzerwechsel¹⁰ bei den Horhausener Gruben und den Hütten in Sayn und Mülhofen beibehielt. Erst der technische Fortschritt im Transportwesen erübrigte diese herkömmliche Art des Erztransportes, beginnend in den späten 1870er Jahren.¹¹

Befestigungen der Erzabfuhrwege

Die Intensivierung des Hüttenbetriebs in Sayn und Mülhofen schon zu preußischer Zeit, später auch durch den Ankauf der Hermannshütte in Neuwied durch die Firma Krupp, machte es erforderlich, die Fuhrwege zwischen Gruben und Hütten zu verbessern.¹² Dies betraf die Abfuhrwege in unmittelbarer Nähe der Gruben, das Teilstück der „Rheinstraße“ zwischen Göllesheim über Horhausen bis zur Gierender Höhe, die „Steinstraße“ zwischen Gierender Höhe über Isenburg bis Sayn, den Brückenbau vor der Sayner Hütte über den Saynbach, das Saynbachtal, dessen Enge den Bau einer in allen Jahreszeiten fahrbaren Fuhrweges besonders erschwerte.

Im Horhausener Bereich bereitete die Abfuhr der Erze auf dem Verbindungsstück zwischen der Grube Louise bei Bürdenbach und dessen Anschluss an die Rheinstraße zwischen Göllesheim und Horhausen große Schwierigkeiten, bedingt dadurch, dass ein nicht geringer Höhenunterschied auf vorerst unbefestigten Waldwegen zu überwinden war. Die Grube Louise nahm unter allen Eisenerzbergwerken im Umkreis von Horhausen bezüglich der Qualität ihrer Erze und der Fördermengen stets eine Spitzenstellung ein. Eine Verbesserung der Erzabfuhrwege war dem zu Folge unerlässlich. Das 1816 gegründete preußische Bonn widmete sich dieser Aufgabe ab dem Jahr 1840.

Baumerkmale der „Steinstraße“

- Planung: Oberbergamt Bonn,
- Erstellung des Kostenanschlags 1840,
- Streckenverlauf: von den Pingen und Stollen¹³ am nordwestlichen Hang des „Gabeler Kopfes“ bis zur „Rheinstraße“ südlich von Göllesheim,
- von der Trassenführung betroffene Gemarkungen: Bürdenbach, Niedersteinebach, Göllesheim, Horhausen, Luchert und Huf,¹⁴
- Grunderwerb aus privater und kommunaler Hand,
- notarielle Abwicklung durch das Horhausener Schöffengericht,
- Erstellung einer „Designation“ der Baumaßnahmen

⁸ Anmerkung: Der Bau der Sayner Hütte ab 1769 knüpfte an eine dort bereits etablierte Hüttentätigkeit an.

⁹ Präsenzbibliothek Eisenkunstguss-Museum Sayner Hütte.

¹⁰ 1803 Nassau-Weilburg; 1815 Preußen; 1865 Krupp (Essen).

¹¹ 1876: Bau der Bleichert'schen Seilbahn von Grube Harzberg bis Bruchermühle; 1884: Bau der Westerwaldbahn Altenkirchen – Siershahn – Engers und gleichzeitiger Bau der Krupp'schen Schmalspurbahn von Grube Louise zum Staatsbahnhof Seifen; 1888: Krupp'sche Seilbahn von Grube Georg (Willroth) mit Anschluss an die Kruppsche Schmalspurbahn auf Grube Louise.

¹² Siehe dazu: Schabow, Dietrich u. Schäfer, Albert: Eisenerz für die Sayner Hütte; Bendorf 2017.

¹³ Trierstollen und Louisenstollen.

¹⁴ Luchert und Huf zur Bauzeit noch eigenständige Gemeinden.

- Vergabe der Arbeiten an „Arbeitsgemeinschaften“ 1840,
- Beschaffung der Baumaterialien: in der Hauptsache vom Basaltkegel „Kisermicher Kopf“,
- Schaffung einer festen Unterlage durch Basaltkleinschlag; seitliche Absicherung der Fahrbahn durch begrenzende Randsteine; begleitende Wasserabzugsgräben bergseits; Wasser ableitende Dränagen unter der Fahrbahn,
- Schaffung eines Zwischenlagerplatzes für heraus zu fahrendes Erz auf die „Rast“, einem Plateau auf der „Gabel“ (Ortsteil von Güllesheim),
- Bauzeit: 1842 – 1843,
- ab 1879 nachweislich Einsatz des „Cugnot’schen Straßendampfers“ auf der Steilstrecke von Grube Louise bis zur „Rast“, teilweise bis zur Gierender Höhe,
- Gesamtbaukosten: exakt 1600 preußische Thaler,
- Besonderheit: Einbruch der Fahrbahn 1897 in Folge Fehlens von ausreichendem Deckgebirge, verursacht durch zu oberflächennahem Erzabbau. Neuanlage der Steinstraße im Bereich des Tagesbruches.

Die so geschaffene Steinstraße befindet sich dank ihrer soliden Bauart noch immer in einem guten Zustand. In ähnlicher Bauart waren vom „Tiefen Stollen“ der Grube Georg (Willroth) bis zur Willrother Höhe und vom Pingenfeld auf dem „Hufer Berg“ bis zur Rheinstraße südlich von Horhausen zeitgleich weitere „Steinstraßen“ gebaut worden. Deren Fahrbahnen wurden leider unter Missachtung ihrer ehemaligen Funktion oder aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten um 1960 überteert, so dass die ursprüngliche Bauart nicht mehr erkennbar ist.

Anmerkung:

Mit der nachfolgenden Wiedergabe des Textes der Rechtsverordnung über die Ausweisung der Denkmalzone „Steinstraße“ auszugsweise wird beabsichtigt, das Wissen um den Eisenerzbergbau in der heimischen Bevölkerung aufrecht zu erhalten und den Schutz des dieses Kultur- und Industriedenkmal zu gewährleisten.¹⁵

10/2020

¹⁵ Infoschilder an der Steinstraße („Spuren des Bergbaus in der VG Flammersfeld“) und Exponate zum Thema Erztransport an der Glück auf!-Grundschule Horhausen dienen dem gleichen Zweck.

**Rechtsverordnung
über die Ausweisung
der Denkmalzone „Steinstraße“
in der Ortsgemeinde Bürdenbach, Güllesheim, Horhausen
und Niedersteinebach
Kreis Altenkirchen gem. §§ 5, 8 u. 22 DSchPflG**

aufgrund des § 8 Abs.1 Halbs. 2 i.V.m. § 8 Abs.4, § 22 Abs.1 u. Abs.2, § 24 Abs.2 Nr.3 und § 33 des Landesgesetzes zum Schutz- und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz – DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, S. 159), geändert durch Art. 7 des Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des DSchPflG vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291), zuletzt geändert durch das Landesarchivgesetz vom 05.10.1990 (GVBl. 1990, S. 277) erlässt die Kreisverwaltung Altenkirchen als Untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag und im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Archäologische Denkmalpflege, Amt Koblenz, die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unterschutzstellung und Bezeichnung

1. Die in § 2 näher bezeichneten Grundstücke und in dem beigefügten Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet im Außenbereich der Ortsgemeinden Bürdenbach, Güllesheim, Horhausen und Niedersteinebach werden zur Denkmalzone und zum Grabungsschutzgebiet erklärt und unter Denkmalschutz gestellt. Die Denkmalzone und das Grabungsschutzgebiet sind deckungsgleich.
2. Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung „Steinstraße“.

§ 2

Geltungsbereich

1. Die Denkmalzone liegt in der Ortsgemeinde Niedersteinebach, Bürdenbach, Horhausen, Güllesheim und umfasst folgende Grundstücke
Gemarkung Güllesheim, Flur 9, Flurstück-Nr. 147,
Gemarkung Horhausen, Flur 1, Flurstück-Nr. 1,
Gemarkung Bürdenbach, Flur 1, Flurstück-Nr.69,
Gemarkung Niedersteinebach, Flur 3, Flurstücke-Nr. 12 u. 101,
Die beigefügte Flurkarte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

Schutzzweck ist die Bewahrung der archäologischen Substanz vor der Zerstörung und die Erhaltung der „Steinstraße“ für Wissenschaft und Denkmalpflege.

Bei der „Steinstraße“ handelt es sich um einen Erzabfuhrweg aus dem Grubenfeld „Louise“ (Gemarkung Bürdenbach) als Anbindung an die ehemals so genannte „Rheinstraße“ (heutige B 256 zwischen Göllesheim und Horhausen).

Diese „Steinstraße“, die ihren Namen nach dem zu transportierenden Material des „Eisensteins“ trägt, geht zurück in ihrem Nutzungszweck auf die ersten systematisch in größerem Stil durchgeführten Bergbautätigkeiten in dieser Region des Westerwaldes; beginnend in kurtrierischer Zeit unter Kurfürst Clemens Wenzellaus wird sie fortgesetzt bis 1803 als die Landeshoheit an das Haus Weilburg übergang und seit 1815 unter Preußen einen erheblichen Aufschwung erlebte, für den auch bis 1865 vorwiegend der Name Krupp stand.

Das Erfordernis des Transportes für die Eisenerzzufuhr mit Hilfe von Pferdefuhrwerken über die „Steinstraße“ wurde erst durch den Bau der Eisenbahn Altenkirchen - Siershahn – Bendorf und einer kruppschen Anschlussbahn an diese zum Bahnhof Seifen überholt. Auf der Grube Georg erhielt sich das Eisenfuhrwesen noch bis 1899 und wurde hier durch die Errichtung einer Erzseilbahn mit Anschluss an die Grube Louise abgelöst.

Die „Steinstraße“ von Bürdenbach, Göllesheim, Horhausen und Niedersteinebach ist ohne Zweifel ein bedeutendes Kulturdenkmal aus vergangener Zeit. Sie bildet ein Zeugnis insbesondere des wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Schaffens des Menschen und des handwerklichen und technischen Wirkens der Bewohner des Westerwaldes und ist hierfür ein kennzeichnendes Merkmal technischen Wirkens der Bewohner des Westerwaldes. Sie ist ein kennzeichnendes Merkmal in der Kulturlandschaft sowie prägend für die Ortschaften und Gemeinden in der Verbandsgemeinde Flammersfeld. An ihrer Erhaltung und Pflege besteht daher aus wissenschaftlichen, technischen und städtebaulichen Gründen und zur Bewahrung bedeutender Kulturlandschaftsmerkmals sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins und der Heimatverbundenheit und auch zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse. Zudem sind Ihre Pflege, Erhaltung und Gestaltung geeignet, eine zusätzliche wirtschaftliche Attraktion für den Tourismus zu bieten.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für die vom Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung betroffenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung („Denkmalschutz“) in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

Hinweis auf andere Rechtsvorschriften

1. Durch die Genehmigung nach § 5 dieser Rechtsverordnung werden die nach anderen Rechtsnormen erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
1. Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung sind die übrigen auf geschützte Kulturdenkmäler und deren Umgebung anzuwendenden Vorschriften des DSchPflG zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Anzeige- und Hinweispflichten der Eigentümer, der sonstigen Verfügungsberechtigten und Besitzer geschützter Kulturdenkmäler gem. den §§ 12 und 13 DSchPflG sowie die Verpflichtung zur Wiederherstellung und Erhaltung geschützter Kulturdenkmäler gem. § 14 DSchPflG.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten


1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen § 5 dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtige Vorhaben ausführt oder seine Anzeige- und Hinweispflichten entgegen § 6 dieser Rechtsverordnung bzw. § 12 DSchPflG nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder auch nach verborgenen Gegenständen mit elektronischen Geräten sucht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann, falls ein geschütztes Kulturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung zerstört, abgebrochen, zerlegt, beseitigt, umgestaltet oder sonst in seinem Bestand verändert wird, mit einer Geldbuße bis zu 125.000 €, in besonderen Fällen bis zu 1 Mio. € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

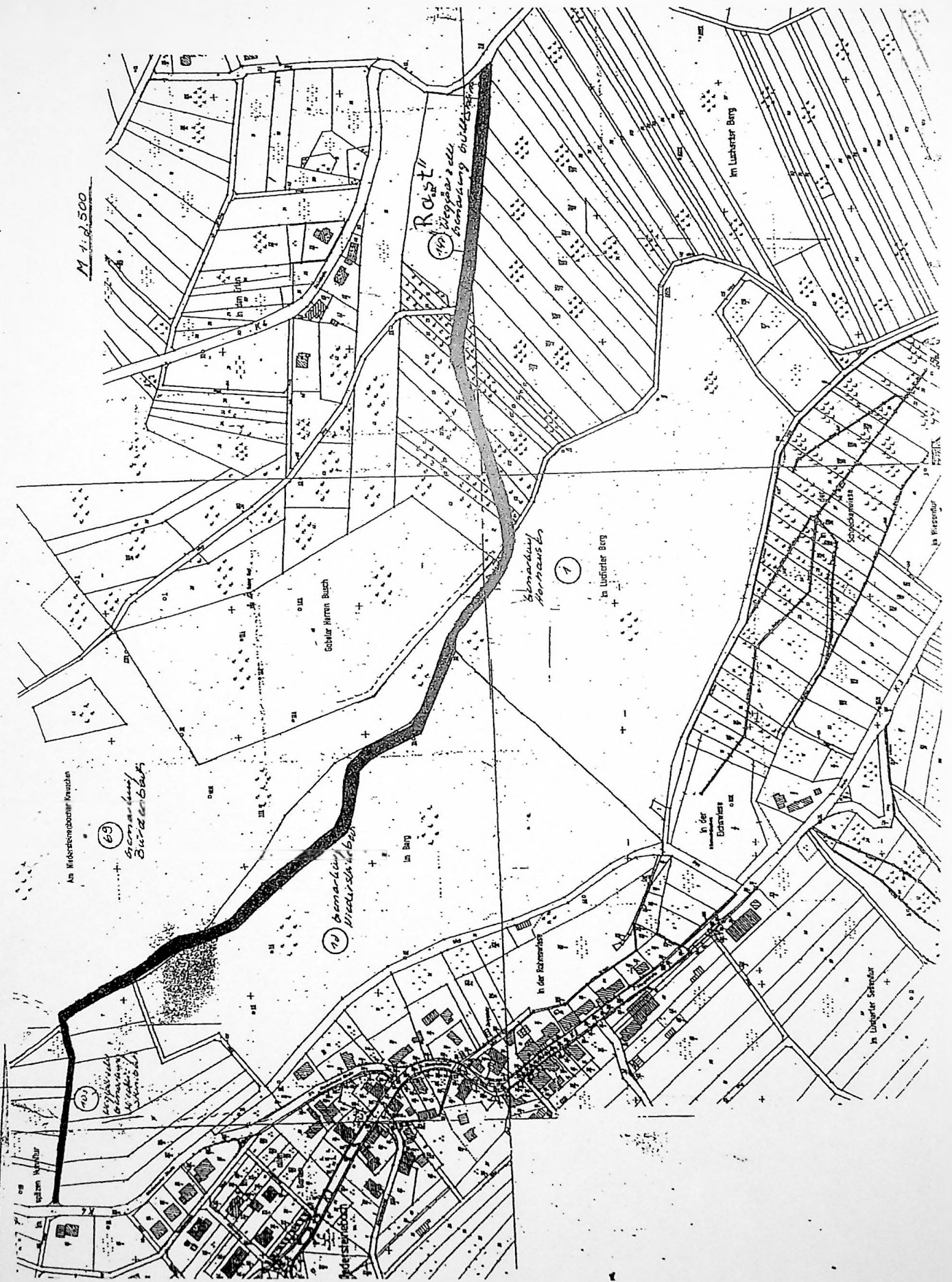
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Altenkirchen, den ²⁷ Juni 2005
Kreisverwaltung Altenkirchen
- untere Denkmalschutzbehörde -


(Dr. Alfred Beth)
Landrat



M 1:2.500



Rostl
Luchter Berg
Luchter Berg

Schmalz
Hornau

Im Luchter Berg

Im Luchter Berg

Schmalz

Im Luchter Berg

An Kalksteinbrüche

69
Schmalz
Luchter Berg

70
Schmalz
Luchter Berg

In der Kalksteinbrüche

In der Kalksteinbrüche

In Luchter Berg

